BEBAUUNGSPLAN NR. 5, 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GÖHL

FÜR EINE BIOMASSEANLAGE WESTLICH VON GÖHL,

ÖSTLICH DER STADTGRENZE DER STADT OLDENBURG

UND NÖRDLICH DER LANDESSTRAßE 59 (GÖHLER CHAUSSEE)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Göhl setzt im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ fest. Diese Festsetzung war erforderlich, da sich dort ein archäologisches Bodendenkmal befand. Inzwischen wurden Ausgrabungen seitens des Archäologischen Landesamtes durchgeführt und das Denkmal geborgen. Die Fläche wird nun in das Sondergebiet eingegliedert. Da das Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem Ursprungsplan nicht angehoben wird, sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die einbezogene Fläche durch die Ausgrabungen mit einhergegangenen Bodenveränderungen derzeit keinen Lebensraum bietet. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Erweiterung der Baufläche Richtung Norden wird eine Bepflanzung festgesetzt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.